KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 769**

Nummer: A 769
Protokoll-Nr.: 1233
Eröffnet: 11.05.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bärtschi Andreas und Mit. über die zunehmende organisierte Kriminalität im «Spezialgewerbe» und deren Auswirkungen auf die Sicherheit und die Wirtschaft im Kanton Luzern

Vorbemerkung
Zum sogenannten Spezialgewerbe gehört das Kleingewerbe, bei dem Erkenntnisse darauf hinweisen, dass einzelne Branchen für kriminelle Aktivitäten und missbräuchliche Geschäftsmodelle genutzt werden. Zum Spezialgewerbe können insbesondere Barbershops, Imbissbetriebe, Shisha-Lounges, Nagelstudios, Massagestudios oder vergleichbare Betriebe gezählt werden. Entscheidend ist dabei nicht die Branche als solche, sondern der konkrete Verdacht auf Missbräuche oder kriminelle Strukturen.
Dabei können unterschiedliche Deliktsformen zusammentreffen, darunter Menschenhandel und Ausbeutung der Arbeitskraft, Sozialleistungsbetrug, Schwarzarbeit, Geldwäscherei sowie Widerhandlungen gegen weitere gesetzliche Vorschriften. Teilweise bestehen zudem Verbindungen zu Formen der organisierten Kriminalität, etwa zum Betäubungsmittelhandel, zu banden- oder gewerbsmässigen Vermögensdelikten oder weiteren gewerbsmässigen Betrugsformen. Solche Strukturen können zudem rechtmässig handelnde Luzerner Gewerbebetriebe unfairer Konkurrenz aussetzen und damit einen fairen Wettbewerb beeinträchtigen.

Zu Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Gefährdungslage durch organisierte Kriminalität im Luzerner «Spezialgewerbe», insbesondere im Hinblick auf clanartige und abgeschottete Strukturen?

Unser Rat beurteilt die aktuelle Gefährdungslage durch organisierte Kriminalität als ernst und komplex. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist ein Legislaturziel des Kantons Luzern, was die sicherheitspolitische Bedeutung der Thematik unterstreicht.

Zu Frage 2: Welche konkreten Erkenntnisse liegen über Anzahl, Struktur, Rechtsform und wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Betriebe im Kanton Luzern vor?

Die Taskforce Spezialgewerbe hat ihre operative Aufgabe am 1. Juli 2025 aufgenommen. Bis zum Ende des Jahres 2025 wurden 198 Kontrollen durchgeführt und 216 Wiederhandlungen festgestellt. Dies führt zu neun Festnahmen (Geschäftsbericht 2025 der Luzerner Polizei, S. 18). Ein signifikanter Anteil dieser war oder ist in Konkursverfahren involviert. Die genaue wirtschaftliche Tragweite kann derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden; es ist jedoch von einer erheblichen wirtschaftlichen Relevanz auszugehen.

Zudem zeigen sich bereits heute nachweisbare, strukturierte Vernetzungen zwischen Betrieben, Betreibern und Angestellten.

Zu Frage 3: Wie wirksam haben sich die bisherigen Massnahmen, insbesondere die Taskforce «Spezialgewerbe und Verbundkontrollen», seit deren Einführung erwiesen?

Nach ersten Einschätzungen haben sich die bisherigen Massnahmen, insbesondere die Taskforce Spezialgewerbe, als wirksam und zweckmässig erwiesen. Dies zeigt sich in den gewonnenen Erkenntnissen, der vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten sowie in konkreten Wirkungen im Vollzug. Die durchgeführten Kontrollen führten ausnahmslos zu Beanstandungen und lösten entsprechende Folgemassnahmen aus, darunter Strafanzeigen, Betriebsschliessungen und Entzug von Wirtschaftsbewilligungen.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der Anteil festgestellter Gesetzesverstösse bei den durchgeführten Kontrollen und in welchen Bereichen treten diese am häufigsten auf?

Bei sämtlichen durchgeführten Kontrollen wurden Gesetzesverstösse festgestellt. Der Anteil der Kontrollen mit Beanstandungen liegt damit bei 100 Prozent. Die Verstösse reichen von geringfügigen Übertretungen bis zu Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20). Besonders häufig treten Verstösse im Bereich des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) beim Verkauf von Pflegeprodukten auf. Hinzu kommen Verstösse gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241), etwa durch fehlende oder irreführende Preisangaben.

Zu Frage 5: In welchem Umfang konnten durch die bisherigen Kontrollen und Ermittlungen tatsächlich übergeordnete kriminelle Strukturen identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden?

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich noch keine abschliessenden Aussagen zum Umfang der strafrechtlich verfolgten übergeordneten kriminellen Strukturen machen. Die Taskforce Spezialgewerbe ist seit einem Jahr operativ tätig. In der ersten Phase standen die Identifikation relevanter Betriebe, die Datenerhebung und die Strukturierung der Erkenntnisse im Vordergrund.
Es liegen jedoch konkrete Hinweise auf gruppenartige Strukturen mit Bezügen zur internationalen organisierten Kriminalität vor. Zudem lassen sich Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität und Spezialgewerbe bereits aus verschiedenen Ermittlungsverfahren anderer Fachdienste der Kriminalpolizei belegen. Für fundierte Aussagen zu übergeordneten Strukturen und deren strafrechtlicher Verfolgung ist es derzeit jedoch noch zu früh.

Zu Frage 6: Welche rechtlichen oder praktischen Hürden bestehen aktuell beim systematischen Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden?

Aktuell bestehen vor allem praktische Hürden beim systematischen Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden. Ein automatisierter Austausch relevanter Daten zwischen Kantonen wie auch zwischen Behörden ist nur eingeschränkt möglich; Informationen müssen meist einzelfallweise bei den zuständigen Stellen eingefordert werden.

Dadurch können fallrelevante Informationen oft nicht frühzeitig erkannt, zusammengeführt und ausgewertet werden. Zudem erschweren die bestehenden rechtlichen Vorgaben den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel und automatisierter Auswertungen.
Für eine wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Spezialgewerbe braucht es deshalb einen effizienten interdisziplinären und interkantonalen Datenaustausch, gemeinsame Lagebilder und moderne Technologien.

Zu Frage 7: Welche Auswirkungen haben die festgestellten Missbräuche auf die Wettbewerbsfähigkeit rechtmässig tätiger KMU im Kanton Luzern?

Wer gesetzliche Vorgaben etwa bei Steuern, Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Bewilligungen oder Geldwäschereibestimmungen umgeht, verschafft sich unrechtmässige Vorteile. Dadurch entstehen Wettbewerbsverzerrungen zulasten jener KMU, die ihre rechtlichen und finanziellen Pflichten korrekt erfüllen. Für regelkonform tätige Unternehmen bedeutet dies erhöhten wirtschaftlichen Druck und eine Beeinträchtigung der Fairness im Markt.
Zu Frage 8: In der Antwort auf die A160 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass die Schäden bei den Sozialversicherungen nicht eruiert werden können. Ist die Regierung, in Anbetracht der steigenden Verstösse, bereit eine systematische Erhebung einzuführen?

Die Strafverfolgungsbehörden haben den Auftrag, Verstösse unabhängig von der wirtschaftlichen Grösse oder Stärke der betroffenen Unternehmen konsequent zu verfolgen und zu ahnden.

Eine systematische Erhebung der dadurch verursachten Schäden im Bereich der Sozialversicherungen ist nur eingeschränkt möglich. Verschiedene Stellen verfügen jeweils nur über Teilinformationen; zudem werden entsprechende Fälle bei den Sozialversicherungen nicht gesondert statistisch erfasst. Im Rahmen von Abklärungen zeigen sich vereinzelt Phänomene wie «Konkursreiterei» oder «Firmenbestattungen». Ob daraus tatsächlich ein Schaden entsteht und wie hoch dieser ausfällt, lässt sich oftmals erst später feststellen.

Eine verlässliche Erhebung der Fälle und Schadenssummen wäre deshalb mit erheblichem Aufwand verbunden und würde dennoch kein vollständiges Bild liefern. Der Regierungsrat erachtet eine zusätzliche systematische Erhebung vor diesem Hintergrund derzeit nicht als zweckmässig.

Zu Frage 9: Sind die bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen ausreichend, um der Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken?

Eine bedarfsgerechte Aufstockung der Ressourcen würde es ermöglichen, die anstehenden Aufgaben effektiver und kontinuierlicher bearbeiten, Vollzugs- und Kontrolltätigkeiten nachhaltig sicherzustellen sowie die Wirksamkeit der Massnahmen insgesamt zu erhöhen.

Zu Frage 10: Wie beurteilt die Regierung die langfristige Wirksamkeit der Strategie der «1000 Nadelstiche» im Vergleich zu stärker strukturell ausgerichteten Ermittlungsansätzen im Kanton Luzern oder in der interkantonalen Verbundarbeit, um die Verantwortlichen des übergeordneten Systems zur Rechenschaft zu ziehen?

Die langfristige Wirksamkeit der Bekämpfung komplexer und organisierter Strukturen kann nicht ausschliesslich durch einen einzelnen Ansatz gewährleistet werden. Langfristig wirksam ist nur ein Zusammenspiel von niederschwelligen Kontrollen, hohem Kontrolldruck, strukturellen Ermittlungen sowie interkantonaler und interbehördlicher Zusammenarbeit. Die Strategie der «1000 Nadelstiche» hilft, Missstände frühzeitig zu erkennen, konsequent zu ahnden und zu verhindern, dass sich deliktische Aktivitäten weiter verfestigen.

Gleichzeitig können die dabei gewonnenen Informationen Hinweise auf dahinterstehende Strukturen liefern. Diese müssen anschliessend mit gezielten Ermittlungsverfahren verfolgt werden, um auch die Verantwortlichen eines übergeordneten Systems zur Rechenschaft zu ziehen.

Zu Frage 11: Welche weiteren Massnahmen in den Bereichen Prävention, Gesetzgebung und interkantonaler Zusammenarbeit sind geplant, um die Problematik wirksam einzudämmen

Geplant sind weitere Massnahmen in allen genannten Bereichen. Im Zentrum stehen die Früherkennung, ein verbesserter behördenübergreifender Informationsaustausch, ein konsequenter Vollzug sowie die gezielte Bekämpfung von Geldwäscherei. Zudem können punktuelle gesetzliche Anpassungen nötig sein, um Prävention und Vollzug wirksamer auszugestalten.

Eine wichtige Grundlage bildet die vom Bundesrat im Dezember 2025 gutgeheissene nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Darauf aufbauend wurde ein nationaler Aktionsplan erarbeitet, der jedoch noch nicht verabschiedet ist. Die darin vorgesehenen Instrumente werden als zielführend beurteilt. Entscheidend ist jedoch ihre integrale Umsetzung, damit sie die notwendige Wirkung entfalten.